

 **Bundesministerium
Inneres**

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.003.359

Wien, am 30. Jänner 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 30. November 2022 unter der Nr. **13170/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Gefährdungslage für Aktivist:innen gegen das iranische Regime“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wurde generell von Seiten Ihres Ressorts Kontakt mit Organisationen, die gegen das iranische Regime auftreten, aufgenommen?*
 - a. *Wenn ja, wann durch wen mit wem?*
 - b. *Wenn ja, welches Wünsche bzw. Forderungen wurden an das BMI durch wen gerichtet?*
 - c. *Wenn ja, wer reagierte wann durch Setzen welcher Maßnahme auf welche Wünsche bzw. Forderungen?*

Zur Gewährleistung der Veranstaltungssicherheit im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung können anlassfallbezogen Kontaktaufnahmen mit Organisatoren von Versammlungen erfolgen. Darüber hinaus erfolgen keine Kontaktaufnahmen.

Zu den Fragen 2 und 3:

- *Wurde eine Gefährdungseinschätzung für Aktivistinnen gegen das iranische Regime, insb. Exiliraner:innen, vorgenommen?*
 - a. *Wenn ja, wann durch wen?*
 - b. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis jeweils wann?*
- *Bei welchen bisher in Österreich stattgefunden habenden Versammlung wurde eine Gefährdungseinschätzung für Aktivistinnen gegen das iranische Regime, insb. Exiliraner:innen, vorgenommen?*
 - a. *Wann jeweils durch wen?*
 - b. *Mit welchem Ergebnis jeweils wann?*

Nein.

Zur Frage 4:

- *Wurden Vorkehrungen seitens des BMI getroffen, um die Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit von Aktivistinnen gegen das iranische Regime so zu gewährleisten, dass sich Aktivistinnen, insb. Exiliraner:innen, damit möglichst wenig Gefahr aussetzen?*
 - a. *Wenn ja, aufgrund welcher wann durch wen gesetzte Maßnahme(n)?*
 - b. *Falls nein, warum nicht?*

Gemäß § 2 Versammlungsgesetz 1953 muss eine allgemein zugängliche Versammlung der gemäß § 16 zuständige Behörde gemeldet werden. Dabei werden regelmäßig die (gesetzeskonformen) Umstände der Versammlung überprüft.

Angemeldete Demonstrationen werden, gemäß dem kohärenten Risiko, von der zuständigen Landespolizeidirektion entsprechend vorbereitet, um die Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit und die Sicherheit der Teilnehmer und Teilnehmerinnen zu gewährleisten

Zu den Fragen 5, 6 und 7:

- *Wurde bzw. wird Personenschutz für Exiliraner:innen oder andere gegen das iranische Regime agierende Aktivistinnen gewährt?*
 - a. *Wenn ja, für wie viele Personen jeweils wann?*
 - b. *Falls nein: Waren bzw. sind dafür die Ressourcen gegeben?*
 - i. *Wenn ja, in welchem Ausmaß?*
 - ii. *Wenn ja, warum wurde kein Personenschutz gewährt?*

- *Wurden bzw. werden Ermittlungen aufgrund von Anzeigen bzw. Aussagen von Aktivistinnen gegen das iranische Regime, insb. Exiliraner:innen, vorgenommen?*
 - a. *Wenn ja, wann aufgrund des Verdachts der Verwirklichung welches Straftatbestandes?*
- *Wurden seitens der DSN Schutzmöglichkeiten (Personen-/Objektschutz, technische Überwachung, Alarmverbindung zu einer Sicherheitsdienststelle odgl.) für Aktivistinnen gegen das iranische Regime, insb. Exiliraner:innen, angeboten?*
 - a. *Wenn ja, welche jeweils wann?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
 - c. *Falls nein: Wurde generell von Seiten Ihres Ressorts Kontakt mit potentiell bedrohten Aktivistinnen gegen das iranische Regime, insb. Exiliraner:innen, aufgenommen?*
 - i. *Wenn ja, wann durch wen?*

Gemäß § 22 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) haben die Sicherheitsbehörden die Aufgabe, bestimmte Rechtsgüter präventiv vor gefährlichen Angriffen zu schützen. Der Gesetzgeber geht in den in Abs. 1 normierten Fällen vom Bestehen abstrakter Gefahr aus.

Somit sollen die Sicherheitsbehörden Personen oder Einrichtungen schützen, die erfahrungsgemäß besonders geneigt sind, Opfer bzw. Objekte gefährlicher Angriffe zu werden. Der Gesetzgeber normierte gleichsam einen ex-lege-Verdacht und hat Schutzobjekte genannt, die eine erhöhte „Angriffsanfälligkeit“ aufweisen und sie daher unter einen „besonderen Schutz“ gestellt. Es ist jedoch der fachkompetenten Einschätzung der Sicherheitsbehörden anheimgestellt, welche Maßnahmen sie im Interesse des besonderen Schutzes der durch § 22 Abs. 1 SPG bezeichneten Personen, Einrichtungen und Sachen zu ergreifen für zweckdienlich erachtet. Dies kann unter anderem auch eine permanente Anwesenheit im Umkreis der zu schützenden Person sein.

§ 48 SPG ermächtigt die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes die vorbeugende sicherheitspolizeiliche Bewachung von Personen und Sachen für den Fall eines bevorstehenden gefährlichen Angriffes auf Leib, Leben, Gesundheit oder Freiheit durchzuführen.

Dem Einsatzkommando Cobra obliegt es gemäß § 5 der Sondereinheiten-Verordnung den vorbeugenden Schutz gemäß § 22 Abs. 1 Z 2 und 3 SPG bei erhöhter Gefährdungslage sicherzustellen.

Personenschutz erfolgt daher auf der Grundlage des SPG im Sinne einer von den Sicherheitsbehörden zu treffenden Gefährdungseinschätzung im Rahmen des Aufgabenspektrums.

Aus polizeitaktischen Gründen muss von einer Beantwortung der Fragen Abstand genommen werden. Durch die Bekanntgabe von Informationen hinsichtlich allfälliger Ermittlungen oder Personenschutzmaßnahmen - und sei es auch eine verneinende Beantwortung - können Rückschlüsse gezogen und aktuelle oder zukünftige Ermittlungen konterkariert und die Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden erschwert beziehungsweise in gewissen Bereichen unmöglich gemacht werden.

Gerhard Karner

